



## **Satzung des Kerwe- und Heimatverein Hochstädten 1964 e.V.**

### **§ 1 Name**

Kerwe- und Heimatverein Hochstädten 1964 e.V.  
(Kurzbezeichnung: KHV Hochstädten)

### **§ 2 Sitz**

Bensheim-Hochstädten

### **§ 3 Zweck**

Erhaltung der Odenwälder - Tradition,  
Wahrung des Brauchtums sowie Pflege des  
Ortsbereiches und markanter Punkte innerhalb der Hochstädter Gemarkung

### **§ 4 Eintragung**

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen  
(Amtsgericht Darmstadt – Registergericht- VR 20407)

### **§ 5 Mitgliedschaft**

Der Verein führt aktive, passive und Ehrenmitglieder.  
Alle Mitglieder sind zur Förderung des Vereins  
aufgerufen.  
Ehrenmitglied kann werden wer sich durch besonderes Engagement um den  
Verein verdient gemacht hat über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der  
Vorstand.

#### **5.1 Aktive**

Aktive Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere  
durch tatkräftige Mithilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

#### **5.2 Eintritt**

Über jeden Eintritt entscheidet der Vorstand.

#### **5.3 Austritt**

Jedes Mitglied kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist  
austreten. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.  
Bei groben Verstößen gegen die Satzung ist der Vorstand  
berechtigt, Mitglieder vom Verein auszuschließen.

## **§ 6 Beiträge**

Aktive und passive Mitglieder haben einen monatlichen Mindestbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 7 Vorstand**

### **7.1 Zusammensetzung und Wahl**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alle drei Jahre den Vereinsvorstand in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden gewählt:

- 7.1.1** der erste Vorsitzende
- 7.1.2** der stellvertretende Vorsitzende
- 7.1.3** der Vereinsrechner
- 7.1.4** der Schriftführer
- 7.1.5** 3 Beisitzer

### **7.2 Beschlussfähigkeit des Vorstandes und Modus**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

### **7.3 Aufgaben**

Der Vorstand vertritt den Verein und ist für die Geschäftsführung verantwortlich.

- 7.3.1** Der Vorstand hat über Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft abzulegen.

### **7.4 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung haben der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, und der Vereinsrechner. Jeder ist allein zur Geschäftsführung berechtigt.

### **7.5 Vertretungsvollmacht**

Vertretungsvollmacht haben der erste und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

### **7.6 Haftung (§ 31 & 31a BGB)**

#### **Haftung des Vereins für Organe**

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein

Mitglied des Vorstands oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

### **Haftung von Vorstandsmitgliedern**

#### **(1)**

Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500 Euro jährlich nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

#### **(2)**

Ist ein Vorstand nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

### **8.1 Einberufung**

Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins einzuladen.

- 8.1.1** Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist einmal jährlich einzuberufen.

### **8.2 Einladung**

Die Einladungen zu den Sitzungen und zur Jahreshauptversammlung erfolgen durch Aushang an den öffentlichen Bekanntmachungstafeln. Sie müssen mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

- 8.2.1** Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dazu sind alle Mitglieder einzuladen. Sie ist ebenfalls einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder einen solchen Antrag beim Vorstand stellt. In Einzelfällen kann hier die Ladungsfrist verkürzt werden.

### **8.3 Beschlussfähigkeit**

Die Mitgliederversammlung ist mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

### **8.4 Aufgaben**

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins.

- 8.4.1** Die Mitgliederversammlung wählt den Vereinsvorstand.
- 8.4.2** Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen. Sie berät und beschließt über die Anträge.
- 8.4.3** Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind. Eine Wiederwahl im folgendem Jahr ist ausgeschlossen.
- 8.4.4** Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt  
Es wird vom Schriftführer und vom ersten Vorsitzenden unterschrieben.
- 8.4.5** Wahlen sind auf Antrag geheim.

## **§ 9 Gewinne**

Etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§10 Zuwendungen**

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§11 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder oder den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an Hochstädten.

Den Zweck/Begünstigten legen die Mitglieder der letzten Jahreshauptversammlung mit Beschluss und Mehrheit von drei viertel der anwesenden Mitglieder fest.

## **§12 Satzungsänderung**

Diese Satzung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder einer zum Zwecke der

Satzungsänderung einberufener außerordentlichen  
Mitgliederversammlung mit Beschluss und Mehrheit von drei viertel  
der abgegebenen Stimmen geändert werden.

### **§13 Inkrafttreten**

Dieses Statut tritt am **21.02.2014** in Kraft; gleichzeitig tritt die  
Satzung **18.01.2013** außer Kraft.

Bensheim-Hochstädten, den 21.02.2014

**Der Vorstand**

(Stefan Wolf)

1. Vorsitzender